

# Weisung 202006007 vom 17.06.2020 – Grundsätze und Verfahren für die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit

**Laufende Nummer:** 202006007

**Geschäftszeichen:** DS – 1401

**Gültig ab:** 17.06.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** Weisung

**Bezug:**

## **Aufhebung von Regelungen:**

- HEGA 07/12 – 06 – Grundsätze und Verfahren für die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit

---

## **Zusammenfassung**

### **1. Ausgangssituation**

Aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus Artikel 37 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat die Bundesagentur für Arbeit eine behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Gemäß Artikel 38 Absatz 2 DSGVO in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BDSG hat die Bundesagentur für Arbeit die behördliche Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Des Weiteren hat die Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird (Artikel 38 Absatz 1 DSGVO in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BDSG). Dementsprechend haben alle Organisationseinheiten der BA und ihre Beschäftigten der Datenschutzbeauftragten der BA

sowie den zuständigen Beschäftigten der Stabsstelle Datenschutz sämtliche für ihre Beratungs- und Kontrollfunktion erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihr sowie den zuständigen Beschäftigten der Stabsstelle Datenschutz Zugang zu den jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 35 Abs. 4 SGB I) zu gewähren.

Durch die verspätete Beteiligung und Einbindung der Datenschutzbeauftragten der BA insbesondere bei der Entwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen kann der BA ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen. Daneben hat die verspätete Beteiligung und Einbindung auch negative Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung und das Erscheinungsbild der BA in der Öffentlichkeit. Derartige Folgewirkungen lassen sich nur dann vermeiden, wenn die Datenschutzbeauftragte der BA die Möglichkeit erhält, ihre Überlegungen und Einwände rechtzeitig vorzubringen, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem es noch möglich ist, Korrekturen ohne Kostenfolgen zu veranlassen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Datenschutzaufsicht (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)) nun nach Artikel 58 DSGVO die Möglichkeit hat, auf Anweisung Maßnahmen zu verlangen, wie z.B. auch die Untersagung eines Verfahrens. Dies kann durch eine rechtzeitige Beteiligung der Datenschutzbeauftragten vermieden werden.

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1. Grundsätzliches zur Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der BA**

Jede Dienststelle oder Organisationseinheit der BA, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten veranlasst oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt, muss vor jeder Entscheidung, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Sozial- oder Personaldaten auswirkt, und zwar nicht nur bei automatisierten Vorhaben, die Datenschutzbeauftragte informieren und konsultieren. Dies gilt für sämtliche Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Dienststellen und Organisationseinheiten der BA sind verpflichtet, die Datenschutzbeauftragte der BA in die Lage zu versetzen, ihre Auffassung rechtzeitig und eindeutig zu dem jeweiligen Vorhaben zur Geltung zu bringen. Auch wenn eine nachträgliche Nutzung bereits erhobener Daten für andere Zwecke beabsichtigt ist, erfordert die Prüfung der Zulässigkeit eine vorherige Einschaltung der Datenschutzbeauftragten.

Die Breite und Differenzierung des Aufgabenspektrums der BA machen es unmöglich, eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommender Beteiligungstatbestände zur Verfügung zu stellen. Die Konsultierung der Datenschutzbeauftragten der BA erstreckt sich

beispielsweise von ihrer Mitwirkung bei der datenschutzkonformen Gestaltung von Geschäftsprozessen, Vordrucken und Verträgen (z. B. bei der Auftragsverarbeitung) bis hin zur Begleitung von Projekten und der Entwicklung von IT-Verfahren und Software für die Verarbeitung personenbezogener Daten, jeweils zur Überprüfung ihrer Datenschutzverträglichkeit. In Zweifelsfällen sollte die Frage, ob ein Beteiligungstatbestand gegeben ist, gemeinsam mit der Datenschutzbeauftragten abgeklärt werden.

Die Datenschutzbeauftragte der BA kontrolliert gemäß Artikel 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO, ob die zum Datenschutz ergangenen Gesetze und Weisungen der BA beachtet werden. Hinweise zur datenschutz- und datensicherheitskonformen Aufgabenerledigung beim Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten, Sozialdaten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind in den Datenschutzbestimmungen (DatBest) enthalten. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter selbst verantwortlich. Die Kontrollpflicht obliegt dabei der zuständigen Führungskraft.

Auf die HEGA 09/15 – 13 - Organisation des Datenschutzes in der BA (Archiviert, Abgelaufen am 31.12.2019) wird Bezug genommen.

## **2.2. Durchführung der Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der BA**

Die Unterrichtung bzw. Information der Datenschutzbeauftragten der BA erfolgt durch Übersendung der wesentlichen Planungsunterlagen oder einer zusammenfassenden Darstellung über Inhalt und Stand des beabsichtigten Vorhabens. Der Umfang des Informationsmaterials sollte den Grundsätzen einer effektiven und effizienten Aufgabenerledigung entsprechen und sich auf die wesentlichen Inhalte beschränken.

Im Entscheidungsstadium erfolgt die Einschaltung der Datenschutzbeauftragten der BA durch Mitzeichnung entsprechend den Vorgaben der GO-Z, wodurch ihre Beteiligung, ihre datenschutzrechtliche Zustimmung oder ggf. ihre abweichende Auffassung dokumentiert werden. Ohne die entsprechende Dokumentation ihrer rechtzeitigen Beteiligung und ihrer Stellungnahme ist eine Auftragserteilung, beispielsweise an das IT-Systemhaus, unzulässig.

Neben den „klassischen“ Instrumenten des Geschäftsverfahrens sind aber auch andere Formen der Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten der BA möglich (z. B. Beteiligung an „Kick-off“-Veranstaltungen, Einladung zu „vor Ort“-Besuchen); auch hier gilt, dass eine ausschöpfende und abschließende Darstellung des Beteiligungsverfahrens weder sämtliche fachlichen Notwendigkeiten berücksichtigen noch situationsbedingten Besonderheiten gerecht würde. Bei komplexen bzw. fachspezifischen Sachverhalten ist im Übrigen ein/e fachkundige/r Mitarbeiter/in zu benennen, der/die als Ansprechpartner/in für die Datenschutzbeauftragte der BA zur Verfügung steht.

### **2.3. Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der BA bei Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Verfahrensmeldung**

Eine DSFA ist aktuell nur für Neuverfahren durchzuführen.

Verfahren, bei denen es sich um die Weiterentwicklung einer vor dem Wirksamwerden der DSGVO (25. Mai 2018) entstandenen Software handelt, werden erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die DSFA umgestellt. Für diese Verfahren sind Verfahrensänderungsmeldungen abzugeben. Dies gilt insbesondere für ältere IT-Verfahren. Gleichwohl ist die Datenschutzbeauftragte verpflichtet, eine Rechtmäßigkeitsprüfung durchzuführen. Diese hat sich nach der DSGVO zu richten. Über das Ergebnis der Rechtmäßigkeitsprüfung entscheidet die Datenschutzbeauftragte.

Die Durchführung einer DSFA, einer Verfahrensmeldung und einer Verfahrensänderungsmeldungen ist in Anlage 1 zur Weisung geregelt.

### **2.4. Zeitpunkt der Beteiligung**

Aus Artikel 38 Absatz 1 DSGVO folgt auch, dass die Datenschutzbeauftragte in Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten frühzeitig einzubinden ist. Diese gesetzliche Vorgabe wird nur dann gewahrt, wenn die Datenschutzbeauftragte ausreichend Zeit zur Stellungnahme hat und ihre Stellungnahme die Planungen auch noch beeinflussen kann. Die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der BA muss also so frühzeitig erfolgen, dass die notwendigen Korrekturen keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben.

Unabhängig von den Beteiligungspflichten kann das Beratungsangebot der Datenschutzbeauftragten der BA jederzeit in Anspruch genommen werden.

### **2.5. Rechte und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten im Beteiligungsverfahren**

Der Datenschutzbeauftragten der BA ist auf ihr Verlangen bei der datenschutzrechtlichen Prüfung der angezeigten Maßnahmen oder des Verfahrens uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Ihr ist Einblick in sämtliche, die Maßnahme oder das Verfahren betreffende Unterlagen zu gewähren. Dies ist unabhängig vom Medium. Dies gilt auch hinsichtlich elektronischer Ablagen. Außerdem hat sie jederzeit und unbeschränkt Zugang zu den jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### 3. Einzelaufträge

Die Verpflichtung zur Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der BA erstreckt sich auf den gesamten Bereich der BA.

#### 3.1. Beteiligungspflichten: Rechtskreis SGB III und Familienkasse

Zuständig für die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der BA sowohl bei automatisierten, als auch bei nicht-automatisierten Verfahren oder Projekten sind die fachlichen Bedarfsträger bzw. die für die Planung des Vorhabens Verantwortlichen, bei reinen IT-Vorhaben auch die für die Umsetzung Verantwortlichen des IT-Systemhauses.

Gesetzesvorhaben mit Datenschutzbezug, die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) erörtert werden, erfordern eine Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten.


Die Datenschutzbeauftragte der BA hat die Federführung für Beschwerden, die über das BMAS oder die Datenschutzaufsicht (BfDI/LfDI) eingehen. Soweit im Einzelfall Schreiben direkt bei den Dienststellen eingehen, sind diese unverzüglich weiterzuleiten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Schriftverkehr zu Gerichtsverfahren mit Datenschutzbezug.

Für die Kommunikation mit dem BfDI obliegt die Federführung der Datenschutzbeauftragten der BA, auch wenn die Fachbereiche oder sonstige Dienststellen der BA unmittelbar eingeschaltet wurden. Die Datenschutzbeauftragte der BA ist unverzüglich über den Eingang von Schreiben des BfDI in Kenntnis zu setzen. Die Zusammenarbeit mit dem BfDI als Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO ist gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchst. d) DSGVO Aufgabe der Datenschutzbeauftragten. Das gilt auch für Angelegenheiten des Beschäftigtendatenschutzes.

Kündigt der BfDI Beratungs- und Kontrollbesuche in den Dienststellen der BA an, ist die Stabsstelle DS darüber unverzüglich zu informieren. Soweit möglich, wird die Datenschutzbeauftragte der BA unterstützend an den Abschlussgesprächen teilnehmen.

#### 3.2 Beteiligungspflichten: Rechtskreis SGB II, soweit gemeinsame Einrichtung

Für Verfahren oder Projekte, die ausschließlich in einem Jobcenter (JC)/ einer gemeinsamen Einrichtung (gE) geplant oder betrieben werden, ist der jeweilige behördliche Datenschutzbeauftragte des JC zuständig, da die JC eigene verantwortliche Stellen sind (vgl. § 50 Abs. 2 SGB II). Er ist ferner für die Kontrolle der Verwendung der zentralen Verfahren der BA sowie für die Ausübung der Beratungs- und Kontrollfunktion hinsichtlich der Datenschutzangelegenheiten vor Ort zuständig. Verantwortliche Stelle für die von den JC zu nutzenden zentralen IT-Verfahren ist im Übrigen die BA (§ 50 Abs. 3 SGB II).



Soweit über das BMAS datenschutzrechtliche Beschwerden eingehen, werden Stellungnahmen direkt über die Datenschutzbeauftragte der BA angefordert, wenn die BA als Träger verantwortlich ist oder IT-Verfahren der BA betroffen sind. Die Stabsstelle Datenschutz fordert das betroffene JC zur Stellungnahme auf und leitet diese ohne inhaltliche Prüfung an das BMAS weiter. Die Stabsstelle Datenschutz ist insoweit als „Poststelle“ eingeschaltet.

Wenn der Aufgabenbereich der Trägerversammlung betroffen ist, wird durch das BMAS eine mit den Trägern abgestimmte Stellungnahme über die Geschäftsführung der gE eingeholt. Es steht der Geschäftsführung der gE frei, sich zur Unterstützung an die Datenschutzbeauftragte der BA zu wenden. Dieser Prozess ist mit dem BMAS abgestimmt.

Regelungen für die Beteiligung in Fragen des Beschäftigtendatenschutzes erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

#### **4. Info**

Entfällt

#### **5. Haushalt**

Entfällt

#### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Leiterin der Stabsstelle Datenschutz

Datenschutzbeauftragte der Bundesagentur für Arbeit